

Hygieneschutz- und Sportkonzept für den



Schwimmverein Hof 1911 e.V.

Stand: 4. April 2022

Version 16

Aktueller Sportbetrieb

Die eigene aktive sportliche Betätigung ist sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen ohne weitere Zugangsbeschränkungen möglich. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg auch in Schwimmbädern. Körperkontakt ist bzw. Kontaktsportarten sind ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt!.

Auch seitens der Stadt Hof gelten Für den Breitensport ab sofort keinerlei coronabedingten Einschränkungen mehr. Es entfallen sowohl Maskenpflicht als auch die bisher geltenden 3 G-Beschränkungen.

Bei Nutzung der städt. Sportanlagen allerdings - insbesondere in den Umkleiden und Turnhallen – wird an die Eigenverantwortung eines jeden einzelnen Sportlers appelliert, dort, wo der empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine Maske zu tragen.

Schutzmaßnahmen

Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen
- jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen ist zu beachten.
- Die Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten muss konsequent stattfinden.
- Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten sind diese durch den Sportler selbst zu reinigen und zu desinfizieren.

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder und Teilnehmer ausreichend informiert sind.

- Dieses Hygieneschutzkonzept kann durch weitere Regelungen der Abteilungen und der Betreiber, der durch den Schwimmverein Hof genutzten Sportstätten ergänzt werden.
- Abteilungsleiter und Übungsleiter/Trainingsverantwortliche sind Gehilfen des Hygienebeauftragten und in ihrem Bereich für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.
- Hygienebeauftragter des Schwimmverein Hof 1911 e.V. ist der 1. Vorsitzende.

Rechtsgrundlagen

Grundlage dieses Konzeptes sind die in ihren Fassungen aktuell gültigen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen sowie Handreichungen der Bundesregierung, der Bayerischen Staatsregierung der Stadt Hof sowie des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Bayerischen Landessportverbandes und der Sportfachverbände. Wesentlich sind dabei:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchmAusnahmV)
- Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayInfSMV)
- Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien (RKSp)

Geltungsbereich

- Dieses Hygieneschutz- und Sportkonzept und seine Anlagen gelten für folgende Sportstätten:
 - Städt. Kunsteisbahn Eisteich
 - Städt. Sporthallen
 - Rosenbühlbad
 - Untreusee
 - Laufstrecken Pfaffenteich
 - Vereinsgelände am Eisteich
- Das Hygiene- und Sportkonzept kann durch weitere Regelungen der Stadt Hof und der Stadtwerke (Sportstättenbetreiber) ergänzt werden.
- Sollten einzelne Regelungen dieses Konzepts in Konkurrenz zu Regelungen der Sportstättenbetreiber stehen, gelten die Regelungen des Sportstättenbetreibers.
- Alle bisherigen Hygiene- und Sportkonzepte des Schwimmverein Hof verlieren mit hiermit ihre Gültigkeit.